

Umlegungsausschuss
der Stadt Freudenberg

Amtliche Bekanntmachung

Umlegungsverfahren Nr. 14 „Gewerbegebiet Hommeswiese II“ in Freudenberg-Büschergrund

hier: Änderung des Umlegungsplanes gem. § 73 Abs. 3 des Baugesetzbuches
und Inkrafttreten des Beschlusses

Gem. § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der den Verfahrensbeteiligten zu

Ordn. Nr. 1+2, Stadt Freudenberg
Ordn. Nr. 11, Kreis Siegen-Wittgenstein
Ordn. Nr. 39, Ehel. Rolf u. Annegret Gissel
Ordn. Nr. 41, Thomas Siebel

im Umlegungsverfahren Nr. 14 "Gewerbegebiet Hommeswiese II" in Freudenberg-Büschergrund zugestellte und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Freudenberg vom 02.04.2012 am 16.05.2012 und der Beschluss vom 06.12.2012 am 21.12.2012 unanfechtbar geworden sind und mit dieser Bekanntmachung in Kraft treten.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Beschlüsse können - insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches - bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1 in 57258 Freudenberg, Zimmer 301, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von 6 Wochen vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1, 57258 Freudenberg, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Arnsberg. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Freudenberg, 9. Januar 2013

Der Vorsitzende

Behnsen